



Gemarkung Ewig
Flur 14

- PRÄAMBEL**
- Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) und der §§ 2a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt mit S. 3617, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsverordnung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2811) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 2763).
- § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14. Juli 1981 (GV NW 1981 S. 463) hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 09.05.1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 BauNVO als Sitzung beschlossen.
- Hinweis:**
Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 36), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232, des Ersten Funktionsreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 250) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27. März 1979 (GV NW S. 127) mit ergänzenden Rechtsverordnungen hat die Stadtvertretung der Stadt Attendorn am 09.05.1983 eine Gestaltungsatzung für das Gebiet dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- A) FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 BauNVO und § 6 der BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauNVO.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar; gemäß § 16 (5) BauNVO.
 - Baulinie gemäß § 23 (2) BauNVO
 - Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO
- WR** **Reine Wohngebiete** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO und § 3 (1) BauNVO
- Zulässig sind gemäß § 3 (4) BauNVO:
Wohngebäude mit höchstens 2 Wohneinheiten.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 3 (3) BauNVO:
Kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:
Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen nach § 3 (3) BauNVO.
- WA** **Allgemeine Wohngebiete** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO und § 4 (1) BauNVO
- Zulässig sind gemäß § 4 (2) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO:
Wohngebäude
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 (3) Nr. 2 BauNVO,
Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke nach § 4 (3) Nr. 3 BauNVO,
Gartenbaubetriebe nach § 4 (3) Nr. 4 BauNVO,
Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 5 BauNVO,
Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleintierställen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenerwerbs- und Einrichtungen für die Kleinierhaltung nach § 14 (1) BauNVO bleibt unberührt. Nach § 4 (3) Nr. 6 BauNVO.
- MI** **Mischgebiete** gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO und § 6 (1) BauNVO
- Zulässig sind gemäß § 6 (2) Nr. 1, 3 und 5 BauNVO:
Wohngebäude,
Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 (5) BauNVO:
Geschäfts- und Bürogebäude nach § 6 (2) Nr. 2 BauNVO,
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 6 (2) Nr. 4 BauNVO.
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5), (6) Nr. 1 BauNVO:
Gartenbaubetriebe nach § 6 (2) Nr. 3 BauNVO,
Tankstellen nach § 6 (2) Nr. 7 BauNVO,
Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleintierställen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenerwerbs- und Einrichtungen für die Kleinierhaltung nach § 14 (1) BauNVO bleibt unberührt. Nach § 6 (3) BauNVO.
- IS** **Überbaubare Grundstücksfläche** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauNVO und § 23 (1) BauNVO
- Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen:
Wartungsschreibe, Tapetenkopiergeräte, Wartshallen, Telefonzellen, Feuerwehrläden, Kinderspielflächen; außerdem sind die nach § 14 (2) BauNVO genannten Anlagen zugelassen.
- O** **Offene Bauweise** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauNVO u. § 22 (1) BauNVO
- b** **Besondere, hier halboffene Bauweise** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauNVO und § 22 (4) BauNVO. Die Gebäude sind jeweils an der gekennzeichneten Grundstücksgrenze als Grenzgebäude zu errichten. Gegen die gegenüberliegende Grundstücksgrenze sind Abstände von mind. 6,0 m einzuhalten.
- Verkehrsflächen** gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauNVO
- Kennzeichen der Grenzen, an denen Grenzgebäude zu errichten sind.
 - Nur Einzelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauNVO und § 22 (2) BauNVO
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauNVO und § 22 (2) BauNVO
 - Gehweg
 - Parkbucht
 - Fahrbahn
 - Parkstreifen
 - Gehweg
 - Verkehrsfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauNVO
 - Begrenzungslinie der Verkehrsfläche (Linien, wenn sie mit einer Baugrenze oder Baugrenze zur Deckung kommen)
- Hinweis:**
Die Darstellung des Ausbaus der Verkehrsflächen wie Bürgersteige, Einsteilplätze, Fahrbahnen usw. ist nicht verbindlich und stellt keine Festsetzung im Sinne des BBauG dar.
- Straßenbegleitgrün

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Nr. 11 BauNVO
Hier: Verkehrsfläche Fahrbahn und Gehweg
 - Sichtflächen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauNVO.
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Pflanzungen über Höhen von 0,50 m freizuhalten.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) sowie § 12 (1) - (7) BauNVO
Garagen u. Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Gemäß § 12 (1) BauNVO sind die Stellplätze in einem Abstand von mind. 2,50 m zueinander zu errichten.
Gestrichen am: 17.09.1982
 - **ST** Stellplätze
 - **Ga** Garagen
 - Öffentliche Grünflächen als Parkanlage; gemäß § 9 Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25 b BauNVO
 - Bäume
— Strücker
Anpflanzung von Bäumen und Strücker gemäß § 9 (1) Nr. 25 a
Erhaltung von Bäumen und Strücker gemäß § 9 (1) Nr. 25 b
 - Versorgungsflächen; gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauNVO
 - Transformatorstation in der Versorgungsfläche
 - Öffentliche Grünfläche mit Spielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25 b BauNVO
Spielbereich „C“; Mindestens 60,0 m² groß
 - Öffentliche Grünfläche mit Spielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25 b BauNVO
Spielbereich „C“; Mindestens 60,0 m² groß
siehe hierzu in Verbindung mit Nr. 25 b BauNVO
- B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** (siehe Sitzungsprotokoll der Stadtvertretung der Stadt Attendorn vom 09.05.1983 u. Genehmigung durch den Rat der Stadt Attendorn am 09.05.1983)
- Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung ist einzuhalten.
 - Die festgesetzte Firsthöhe ist bindend.
 - Trufenhöhe höchstens 2,50 m
- TR=2,50**
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
 - Höhenlinien
 - Vorhandene Gebäude
 - Künftig fortfallende Gebäude (Bestandsschutz bleibt unberührt)
 - Wirtschaftsgebäude und Garagen (vorhanden)
 - Privater Kinderspielfeld
 - Überdachungen
 - Nummerierung der Baugelände

TEILUNGSRESOLVUS	BORGERMETERUNG	BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN ANLEGE	ÖFFENTLICHE ANLEGE	VERGEBEN	VERGEBEN	ENDGÜLTIG	GEOMETRISCHE ÜBEREINSTIMMUNG	PLÄNE
Der Rat der Stadt Attendorn hat am 11.10.1979 die Beschlüsse der Sitzung am 20.08.1979, die die Errichtung dieses Bebauungsplanes be- schlossen wurde am 11.10.1979 genehmigt.	Durch Beschluss des Rates der Stadt Attendorn vom 29.08.1979 wurde die Bürger auf- gefordert, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelassen- heit zur Änderung und Erweiterung zu nutzen. Die Anhörung fand am 09.11.1979 statt. Von 22.09.1979 bis 09.11.1979 war es mög- lich, Ziele und Zwecke der Planung nach sachlicher der Anhörung zu erörtern. * 06.11.1979 u. 12.02.1980 Attendorn, den 27.05.1982	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 17.09.1981 den Entwurf dieses Bebauungs- planes genehmigt und seine Anle- gung beschlossen. In der Sitzung am 04.10.1982 hat der Rat der Stadt Attendorn den Entwurf dieses Bebauungs- planes genehmigt u. seine Anle- gung beschlossen. Attendorn, den 27.05.1982	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes soll die Bebauung des Gebietes Ewig Flur 14 gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO u. § 3 (1) BauNVO bzw. § 9 (1) Nr. 1 BauNVO u. § 4 (1) BauNVO entsprechend festlegen. Die amtliche öffentliche Anhörung mit Begründung wurde nach Bekanntmachung in der Zeit vom 16.10.1982 - 22.11.1982 stattfinden. * am 08.10.1982 Attendorn, den 27.05.1982	Die Ausschreibung gem. § 103 BauNVO für das Gebiet dieses Bebauungsplanes ist mit Verfügung gemäß § 42.	Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BauNVO in der Fassung vom 11.10.1979 genehmigt worden. * am 11.10.1979 Attendorn, den 27.05.1982	Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den §§ 2a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) ist geprüft worden. Die Übereinstimmung ist festgestellt worden. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den §§ 2a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) ist geprüft worden. Die Übereinstimmung ist festgestellt worden. Attendorn, den 27.05.1982	Es wird bestätigt, dass die kostenpflichtigen Dar- stellungen für Zeit für die Bearbeitung der Dar- stellungen sind. Siegen, den 27.05.1982 Amt für Agrarordnung Der Dechant Attendorn, den 27.05.1982	Dieser Plan wurde im Auftrag des Rates der Stadt Attendorn auftragsgemäß erstellt. Attendorn, den 27.05.1982 Der Dechant

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr 1a
„Neu-Listernoh“

Gemarkung: **Ewig**
Flur: **14**
Maßstab: **1:500**

Attendorn, den 27.05.1982
Stadtdekanat
gez.: Spiering

Attendorn, den 27.05.1982
Stadtdekanat
gez.: Spiering

Attendorn, den 27.05.1982
Stadtdekanat
gez.: Spiering